

Einleitung: Gegenstand des Gutachtens . . . . .	11
<b>Erster Teil:</b>	
<b>Ist das Land NRW bei der Neuordnung des Schulwesens an die Bestimmungen des Reichskonkordats rechtlich gebunden . . . . .</b>	<b>12</b>
Vorbemerkung . . . . .	12
<b>A. Besteht eine rechtliche Bestimmung des Landes NRW dem Hl. Stuhl gegenüber, die (Schul-)Bestimmungen des RK zu erfüllen . . . . .</b>	<b>14</b>
I. Welche rechtlichen Wirkungen erzielt eine solche Bindung	
1. nach Völkerrecht . . . . .	14
2. nach arteigenem Staat-Kirche-Recht . . . . .	15
II. Ist eine Bindung des Landes entstanden . . . . .	15
1. Die Fähigkeit der Länder der Bundesrepublik, Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten zu sein . . . . .	16
2. Der Übergang von Verpflichtungen aus dem RK nach Völkerrecht . . . . .	17
a) durch völkerrechtliche Vereinbarung . . . . .	17
b) nach allgemeinen Völkerrechtsregeln . . . . .	17
c) aus der völkerrechtlichen Stellung des Bundesstaates . . . . .	20
d) als völkerrechtliche Servitut . . . . .	21
3. Der Übergang von Verpflichtungen aus dem RK nach innerstaatlichem Recht . . . . .	22
a) gemäß Art. 25 GG . . . . .	22
b) gemäß Art. 123 Abs. 2 GG . . . . .	25
c) Die Kompetenzordnung des Grundgesetzes als Grund des Auseinanderfallens von Vertragspartnerschaft und Erfüllungsfähigkeit . . . . .	31
III. Ergebnis . . . . .	32
<b>B. Ergibt sich eine rechtliche Bindung des Landes NRW an das RK vom 20. 7./10. 9. 1933 (RGBl. II, S. 679) unmittelbar aus der Landesverfassung oder anderen rechtlichen Vorgängen im Landesbereich . . . . .</b>	<b>34</b>
I. Ergibt sich eine Bindung aus der Landesverfassung . . . . .	34
1. Der normative Sinn des Art. 23 LV . . . . .	34
2. Die Verträge mit der katholischen Kirche im Sinne des Art. 23 Abs. 1 LV . . . . .	35
a) bisherige Interpretation . . . . .	35
b) Interpretation aus Wortlaut und Systematik . . . . .	36
c) Interpretation aus der Entstehungsgeschichte . . . . .	38
d) Schlußfolgerung . . . . .	41

II.	Ergibt sich eine Bindung aus sonstigen rechtlichen Vorgängen im Landesbereich . . . . .	42
	1. ständige Anwendung der Konkordatsvorschriften . . . . .	42
	2. ausdrückliche Anerkennung . . . . .	42
	3. politische Erklärungen . . . . .	43
 <b>Zweiter Teil:</b>		
	<b>Inwieweit ist die von der Landesregierung in NRW geplante Neugestaltung des Schulwesens mit den Schulbestimmungen des RK vereinbar . . . . .</b>	<b>44</b>
<b>A.</b>	<b>Der Inhalt der geplanten Neugestaltung des Schulwesens in NRW . . . . .</b>	<b>44</b>
I.	Die „Kalkumer Empfehlungen“ der Regierungskoalition v. 19. 3. 1967 . . . . .	44
II.	Die Vereinbarung v. 17. 5. 1967 . . . . .	46
<b>B.</b>	<b>Inhalt und Bedeutung des Art. 23 RK . . . . .</b>	<b>46</b>
I.	Allgemeiner Inhalt und Entstehungsgeschichte . . . . .	46
	1. Interpretationsprobleme . . . . .	47
	a) Interpretationsregeln . . . . .	47
	b) Interpretationszuständigkeit . . . . .	48
	2. Entstehungsgeschichte . . . . .	49
	a) Vorgeschichte in der Weimarer Republik . . . . .	49
	b) Unmittelbare Entstehungsgeschichte 1933 . . . . .	52
	3. Das Verhältnis von Satz 1 und Satz 2 des Art. 23 RK . . . . .	54
II.	Die Garantie des Art. 23 Satz 1 RK . . . . .	54
	1. Art der Garantie . . . . .	54
	a) Unergiebigkeit des Wortlauts . . . . .	55
	b) Verweisgarantie oder Eigengarantie . . . . .	55
	c) Art. 23 Satz 1 RK als bestimmt geartete Schulsystemgarantie . . . . .	59
	2. Gegenstand und Umfang der Garantie . . . . .	63
	a) Beschränkung auf Volksschulen . . . . .	63
	b) Garantie öffentlicher Bekenntnisschulen . . . . .	64
	c) Garantie von Bekenntnisschulen . . . . .	64
III.	Die Garantie des Art. 23 Satz 2 RK . . . . .	66
	1. Die Bedeutung des Begriffs Volksschule . . . . .	67
	2. Antragsvoraussetzungen und Antragsprinzip . . . . .	68
	a) Gemeinde als Schulbezirk . . . . .	68
	b) Antragsprinzip und Regelschule . . . . .	69
	3. Die schulorganisatorischen Vorbehalte des Art. 23 Satz 2 RK . . . . .	70
	a) Das Kriterium des „geordneten Schulbetriebs“ . . . . .	71
	b) Die Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse . . . . .	73
IV.	Ergebnis . . . . .	75

<b>C. Das Verhältnis der geplanten Neuordnung des Schulwesens zu Art. 23 RK</b>	<b>76</b>
I. Der Umfang der Bindung des heutigen staatlichen Gesetzgebers an Art. 23 RK	76
1. Der Kompromiß zwischen staatlicher Regelungsfreiheit und gewährleitetem Bekenntnisschulsystem	76
2. Die Bedeutung der Freundschaftsklausel des Art. 33 II RK	78
3. Die Anwendbarkeit der clausula rebus sic stantibus	80
a) Die Anerkennung des Rechtsinstituts der clausula rebus sic stantibus im heutigen Völkerrecht	80
b) Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der clausula rebus sic stantibus	81
c) Rechtsfolgen der Anwendbarkeit der clausula	82
4. Die Haltung des Hl. Stuhls zur Frage des Umfangs der Bindung an das RK	82
II. Die Vereinbarkeit der geplanten Neuordnung des Schulwesens mit der inhaltlichen Bindung aus Art. 23 RK	85
1. Die Neuordnung nach den sog. Kalkumer Empfehlungen	85
a) Die Regelung für die Grundschulen	85
b) Die Regelung für die Hauptschulen	86
aa) Keine unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 23 RK	86
bb) Die Frage der materiellen Gleichwertigkeit gegenüber Art. 23 RK	87
cc) Ergebnis	93
2. Die Neuordnung nach der Vereinbarung v. 17. 5. 1967	93
a) Der Vorrang der Gemeinschaftsschule	94
b) Zusammenlegung und Umwandlung bestehender Schulen	96
c) Einführung von Minderheitenlehrern	97

### **Dritter Teil:**

<b>In welchem Verhältnis steht die beabsichtigte Neuordnung des Schulwesens zu den Auffassungen der katholischen Soziallehre zur Ordnung des Schulwesens</b>	<b>98</b>
I. Die Auffassung der katholischen Soziallehre von der an sich richtigen Schulform (sog. katholisches Schulideal)	98
1. Die Lehre Papst Leos XIII.	98
2. Die Regelungen des kirchlichen Gesetzbuches (CIC) und die Erziehungsenzyklika Papst Pius XI.	99
3. Die Erklärungen des Zweiten Vatikanischen Konzils	100
II. Die Stellung der katholischen Soziallehre zur staatlichen Schule, insbesondere zum staatlichen Schulmonopol	101
1. Die primären Träger der Erziehung	101

2. Aufgabe und Recht des Staates im Erziehungswesen . . . . .	102
3. Die nichtstaatliche, aber staatlich subventionierte katholische Schule an sich erstrebte Schulform . . . . .	103
III. Die Stellung der katholischen Soziallehre zur nichtstaatlichen katho- lischen Schule unter dem Gesichtspunkt der Religionsfreiheit . . . . .	103
IV. Ergebnis . . . . .	105
<b>Literaturverzeichnis</b> . . . . .	106
Nachbemerkung . . . . .	109